

30.01.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - FJ - In

zu **Punkt ...** der 1030. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts
- Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen
sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt****A.****Der federführende Rechtsausschuss und
der Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R
b. A. e.
Ziffer 2**1. Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Durchführung von therapeutischen Maßnahmen im Rahmen von Zurückstellungen der Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe gemäß § 35 BtMG wieder ermöglicht und die Zuständigkeit zur Kostentragung klargestellt wird.

Begründung:

Bislang mussten suchtmittelabhängige und in Justizvollzugsanstalten zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen einsitzende Personen, die eine der Rehabilitation dienende Behandlung außerhalb des Justizvollzuges durchführen wollten, eine Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers vorweisen, damit durch die Strafvollstreckungsbehörde die Strafvollstreckung für den Zeitraum der therapeutischen Maßnahme zurückgestellt wird („Therapie statt Strafe“ gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 BtMG). Hierzu beantragten die inhaftierten Personen – häufig mit Unterstützung der Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten – grundsätzlich

...

bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (auf der Grundlage von § 9 Absatz 1 Satz 1 SGB VI) oder der gesetzlichen Krankenversicherung (auf der Grundlage von § 11 Absatz 1 Nummer 4 SGB V i. V. m. § 40 SGB V) oder hilfsweise bei Trägern der Sozialhilfe (auf der Grundlage von §§ 47 ff. SGB XII) die Übernahme der für die therapeutischen Maßnahme anfallenden Kosten. Zur Sicherung des Lebensunterhalts während der therapeutischen Maßnahme, beispielsweise für die Erstausrüstung in der therapeutischen Einrichtung oder zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des therapeutischen Konzepts, konnten zusätzlich Leistungen nach dem SGB II bei den hierfür zuständigen Trägern beantragt werden.

Sofern die Zurückstellung der Strafvollstreckung mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges durch die Strafvollstreckungsbehörde angeordnet und die verurteilte Person aus dem Justizvollzug entlassen wurde, konnte anschließend gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 BtMG auf der Grundlage der gerichtlichen Entscheidung die nachgewiesene Zeit des Aufenthalts in der therapeutischen Einrichtung auf die Strafe angerechnet werden, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 5. August 2021, Az. B 4 AS 58/20 R sind Einrichtungen zur Drogenentwöhnung jedoch – auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Einrichtung im Sinne des § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II erfüllen – Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen gleichzusetzen, wenn die Zeit des Aufenthalts auf die Strafhaft angerechnet wird. Die in einer nach §§ 35, 36 BtMG anerkannten Einrichtung durchgeführte Behandlung anstelle der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt sei daher als Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung zu werten, mit der Folge, dass ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nicht bestehe.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts und die darin enthaltene Begründung wird allerdings in der Praxis einerseits nicht nur von Trägern für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, sondern auch von Trägern der Sozialhilfe nach SGB XII analog angewendet, um beantragte Leistungen zur Finanzierung von therapeutischen Maßnahmen, die vor dem Hintergrund einer Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG durchgeführt werden, abzulehnen. Andererseits – und noch gravierender – berufen sich auch Träger der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts bzw. auf die Urteilsgründe und lehnen Anträge auf Finanzierung von therapeutischen Maßnahmen nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 SGB V i. V. m. § 40 SGB V nunmehr grundlegend mit der Begründung ab, dass sich die verurteilten Personen während des Aufenthalts in den therapeutischen Einrichtungen weiterhin im Justizvollzug befinden würden, mit der Folge, dass nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V ein Leistungsanspruch ruhe und stattdessen die Justizkassen aufgrund der Regelungen zur Gesundheitsfürsorge für inhaftierte Personen nach den Strafvollzugsgesetzen der Länder für die Finanzierung der therapeutischen Maßnahmen zuständig wären. Eine Finanzierung therapeutischer Maßnahmen für ehemals inhaftierte Personen außerhalb des Justizvollzuges ist jedoch nicht möglich.

Aufgrund dieser Sachlage werden notwendige therapeutische Maßnahmen außerhalb des Justiz-vollzuges massiv verzögert bzw. unmöglich gemacht, mit der Folge, dass das für eine erfolgreiche Resozialisierung sehr hilfreiche Mittel der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG kaum mehr genutzt werden kann. Insbesondere mit Blick auf die Anpassung der Regelungen §§ 64, 67 StGB (Artikel 1 Nummer 5 und 6 des Gesetzentwurfs), die zu einer Steigerung von therapiebedürftigen Menschen im Justizvollzug führen wird, ist jedoch die Nutzung des Mittels der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG im bisherigen Umfang bzw. eine Ausweitung zwingend erforderlich, um einerseits die Resozialisierung der suchtmittelabhängigen verurteilten Personen zu ermöglichen und andererseits eine bundesweite Überforderung des Justizvollzuges zu vermeiden.

Durch gesetzliche Anpassungen ist daher sicherzustellen, dass therapeutische Maßnahmen im Rahmen von Zurückstellungen der Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe gemäß § 35 BtMG wieder im bisherigen Umfang ermöglicht werden.

FJ
e. b. A.
Ziffer 1

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, mit dem Resozialisierung und Prävention sowie der Schutz vor Diskriminierungen gestärkt werden sollen. Unterbringung in Entziehungsanstalten sowie Therapien behandlungsbedürftiger und -fähiger Täterinnen und Täter werden grundsätzlich als geeignetes Mittel angesehen, spezialpräventiv auf diese Personen einzuwirken. Das gilt auch für Fälle, in denen die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 35 BtMG zurückgestellt wird, wenn sich der Täter oder die Täterin in Therapie begibt.

Allerdings ist die Kostentragung in diesen Fällen ungeklärt. Das Bundessozialgericht ist in einer aktuellen Entscheidung (Az. B 4 AS 58/20 R) davon ausgegangen, dass eine Person, die sich unter Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 Absatz 1 BtMG in einer nach den §§ 35, 36 BtMG anerkannten Einrichtung befand, sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung im Sinne von § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II befunden hat und die Strafvollstreckung auch während dieser Zeit weiterlief. Deshalb wurden Leistungen nach dem SGB II verneint, was vor Ort zu erheblichen Problemen bei der Finanzierung der Therapien führt, da die Kostentragung zwischen Justiz, Krankenversicherung, SGB II und SGB XII umstritten ist. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, die Kostenträgerschaft für diese Fälle zügig und eindeutig zu regeln.

R 3. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit gesetzgeberische Maßnahmen geboten sind, die auch in Fällen von nicht unter § 35 BtMG fallenden stoffgebundenen oder nicht stoffgebundenen Suchtmittelabhängigkeiten eine Zurückstellung der Strafvollstreckung zur Behandlung der Abhängigkeit ermöglichen. Dabei sollte auch geprüft werden, eine einheitliche Zurückstellungsregelung für alle stoffgebundenen oder nicht stoffgebundenen Suchtmittelabhängigkeiten zu schaffen.

Begründung:

Die Zurückstellungsvorschriften nach den §§ 35 ff. BtMG haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt und allseits Anerkennung erlangt. Es besteht Einigkeit, dass es sich lohnt, Drogenabhängigen auf diesem Wege (nochmals) Therapiechancen zu eröffnen (Patzak/Volkmer/Fabricius/Fabricius, 10. Aufl. 2022, BtMG § 35 Rn 48). Dass die §§ 35 ff. BtMG nur für solche Personen gelten, bei denen eine Betäubungsmittelabhängigkeit im Sinne des BtMG vorliegt, nicht jedoch bei anderen suchtkranken Personen, insbesondere alkoholabhängigen, war eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers (BeckOK BtMG/Bohnen, 13. Ed. 15.12.2021, BtMG § 35 Vorbemerkung zu §§ 35 bis 38 BtMG Rn. 7). De lege lata kommt daher eine analoge Anwendung der §§ 35 ff. BtMG auf andere Abhängigkeitsformen aufgrund des gegenstehenden Willens des Gesetzgebers und wegen des Ausnahmecharakters der Bestimmungen nicht in Betracht. Es bedarf dafür einer Gesetzesänderung.

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Resozialisierung haben sich in den letzten Jahrzehnten deutlich geändert. Das Bundesverfassungsgericht hat schon früh darauf hingewiesen, dass die Forderung nach Resozialisierung verfassungsrechtlich dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft entspreche, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt stelle und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet sei (BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 –, BVerfGE 45, 187-271, Rn. 178). Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht ein aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG abgeleitetes Grundrecht auf Resozialisierung anerkannt. Die Resozialisierung gebiete nicht nur, die Fähigkeit und den Willen zur verantwortlichen Lebensführung zu vermitteln, sie diene auch dem Schutz der Gemeinschaft, denn diese habe ein unmittelbar eigenes Interesse daran, dass ein Täter nicht wieder rückfällig werde und erneut seine Mitbürger und die Gemeinschaft schädige (BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 – 2 BvR 441/90 –, BVerfGE 98, 169-218). Das grundrechtlich geschützte Resozialisierungsinteresse richtet sich nicht nur darauf, vor schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs im Rahmen des Möglichen bewahrt zu werden, sondern zielt außerdem darauf ab, Rahmenbedingungen herzustellen, die einer Bewährung und Wiedereingliederung förderlich sind (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 17. März 1999 – 2 BvR 2248/98 –, Rn. 7, juris).

Bereits die verfassungsmäßigen Anforderungen an die Resozialisierung spre-

chen daher dafür, den §§ 35 ff. BtMG ähnelnde Regelungen auch für nicht unter diese Vorschriften fallende Verurteilte mit einer Suchtmittelabhängigkeit zu schaffen, unabhängig davon, ob es sich um substanzgebundene oder nicht substanzgebundene Suchtmittelabhängigkeiten handelt.

Entsprechend hat bereits die 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 beschlossen, der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz möge prüfen, inwieweit gesetzgeberische Maßnahmen geboten sind, die auch in Fällen von nicht unter § 35 BtMG fallenden Abhängigkeitserkrankungen eine Zurückstellung der Strafvollstreckung zur Behandlung der Abhängigkeitserkrankungen ermöglichen.

Mit der Änderung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wird die Notwendigkeit entsprechender Gesetzesänderungen für die Fälle substanzgebundener Abhängigkeiten noch wachsen, da vermehrt suchtmittelabhängige Straftäterinnen und Straftäter in den Justizvollzug gelangen werden, denen allerdings im Falle der Behandlungsbedürftigkeit eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nur bei Betäubungsmittel-, nicht aber bei Alkoholabhängigkeit gewährt werden kann.

Dementsprechend hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer 93. Konferenz am 1. und 2. Juni 2022 ihre beschlossene Prüfbitt bekräftigt.

Da in Folge des vorliegenden Gesetzentwurfs nach Inkrafttreten seiner entsprechenden Regelungen zur Überarbeitung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt die Fälle suchtmittelabhängiger Straftäterinnen und Straftäter in den Justizvollzug zunehmen werden, sollten auch im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens die Möglichkeiten zur Zurückstellung der Strafvollstreckung über § 35 BtMG hinausgehend erweitert werden.

R 4. Zu Artikel 1 Nummer 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nach Auslaufen des deutschen Vorbehalts zu Artikel 44 der Istanbul-Konvention § 5 StGB dahingehend zu erweitern ist, dass bei den nach den Artikeln 36, 37, 38 und 39 der Istanbul-Konvention umschriebenen Straftaten deutsches Strafrecht bei einer Tatbegehung im Ausland auch dann unabhängig vom Recht des Tatorts gilt, wenn der Täter nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Begründung:

Die Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 1 Nummer 2 weist zu Recht darauf hin, dass die Ergänzung von § 46 StGB eine Umsetzung von Artikel 46 Buchstabe a der Istanbul-Konvention auch im Bereich der Sexualdelikte ermöglicht (Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 2 Seite 73 f.). Gleichzeitig hat die Bundesregierung mitgeteilt (Pressemitteilung des Bundesministe-

riums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28. Oktober 2022), den Vorbehalt zu Artikel 44 der Istanbul-Konvention nicht zu verlängern. Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e der Istanbul-Konvention enthält unter anderem eine Vorgabe zur Geltung des nationalen Strafrechts bei Taten, die im Ausland durch Ausländer begangen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland haben. Auch wenn die in der Praxis wesentlichen Fallgestaltungen bereits jetzt über § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB vom deutschen Recht umgesetzt werden (vgl. BT- Drucksache 18/12037, Seite 81), erscheint eine Umsetzung nicht sicher, soweit Artikel 44 Absatz 3 der Istanbul-Konvention vorsieht, dass dies bei den nach den Artikel 36, 37, 38 und 39 der Istanbul-Konvention umschriebenen Straftaten (Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation) auch unabhängig von einer Tatortstrafbarkeit zu gelten hat. Zwar bestimmen § 5 Nummer 6 Buchstabe c, Nummer 8, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 9a Buchstaben a und b StGB für die entsprechenden deutschen Straftatbestände bereits die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts unabhängig vom Recht des ausländischen Tatorts, jedoch nur, wenn der Täter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dieser Umstand scheint auch der wesentliche Grund für die Einlegung des Vorbehalts gewesen zu sein (vgl. erneut BT- Drucksache 18/12037, Seite 81).

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob eine entsprechende Erweiterung des Strafanwendungsrechts, ähnlich wie die bereits vorgesehene Ergänzung von § 46 StGB, die Möglichkeiten zur angemessenen Ahndung von Straftaten gegen Frauen weiter verbessern und eine umfassende Umsetzung der Istanbul-Konvention sichern könnte.

R 5. Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b (§ 459e Absatz 2a StPO)

- a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass mit den letzten beiden Sätzen des vom Gesetzentwurf neu in § 459e StPO eingefügten Absatzes 2a aus Gründen des Datenschutzes ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand sowohl bei den Vollstreckungsbehörden als auch bei den nicht-öffentlichen Stellen geschaffen wird, der vermeidbar ist.

Zudem erscheint die vorgesehene Übermittlung der Information über den Abschluss der Vollstreckung auch datenschutzrechtlich problematisch.

- b) Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren stattdessen eine Regelung vorzusehen, nach der die nicht-öffentliche Stelle unabhängig von einer Mitteilung über den Vollstreckungsabschluss den Zeitpunkt der Datenlöschung bestimmen kann, beispielsweise binnen eines Jahres nach Beendigung der von der Vollstreckungsbehörde beauftragten Tätigkeit oder nach Abrechnung der erbrachten Tätigkeit.

Eine Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde zur Mitteilung des Zeit-

punkts des Abschlusses der Vollstreckung an die nicht-öffentliche Stelle sollte hingegen unterbleiben.

- c) Zudem bittet der Bundesrat, eine Klarstellung aufzunehmen, dass die Löschungspflicht nach dieser Norm entfällt, sofern der Verurteilte gegenüber der nicht-öffentlichen Stelle der weiteren Verwendung der Daten für andere Zwecke ausdrücklich zustimmt (beispielsweise für Zwecke einer von der nicht-öffentlichen Stelle angebotenen Schuldnerberatung).

Begründung:

Der vom Gesetzentwurf in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b vorgesehene neue § 459e Absatz 2a ist grundsätzlich zu begrüßen, da er die Möglichkeit schafft, auch ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verurteilten gegenüber der Vollstreckungsbehörde eine nicht-öffentliche Stelle einzubinden und diese in die Lage zu versetzen, aktiv auf den Verurteilten mit Unterstützungsangeboten zuzugehen.

Die jedoch zu beanstandenden beiden letzten Sätze des Absatzes 2a lauten:

„... Die personenbezogenen Daten sind von der beauftragten Stelle nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss der Vollstreckung zu vernichten. Die Vollstreckungsbehörde teilt der beauftragten Stelle unverzüglich von Amts wegen den Zeitpunkt des Abschlusses der Vollstreckung mit.“

Diese Regelung begegnet den im Beschlussantrag ausgeführten Bedenken. Zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse ist eine alternative, zusätzlichen Verwaltungsaufwand vermeidende und datenschutzfreundlichere Lösung wie im Beschlussantrag aufgezeigt zu fordern.

- a) Der von der beanstandeten Datenschutzregelung zu erwartende Mehraufwand für die Vollstreckungsbehörden der Länder ist nicht unerheblich und betrifft eine sehr große Zahl der Verfahren.

Insbesondere müsste nicht nur die Vollstreckungsbehörde in jedem Verfahren bei Vollstreckungsabschluss prüfen, ob eine nicht-öffentliche Stelle im Vollstreckungsverfahren beteiligt war und dieser eine entsprechende Mitteilung auf einem datenschutzgerechten Übermittlungsweg übersenden. Auch müsste die nicht-öffentliche Stelle bei jeder eingehenden Mitteilung über einen Vollstreckungsabschluss prüfen, ob die erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für Zwecke des abgeschlossenen Verfahrens vorgehalten werden, oder ob weitere Aufträge in anderen Vollstreckungsverfahren der Löschung (noch) entgegenstehen.

- b) Zudem erscheint die vorgesehene Übermittlung der Information über den Abschluss der Vollstreckung – ihrerseits ein sensibles personenbezogenes Datum – auch datenschutzrechtlich problematisch.

Es besteht kein zwingender zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluss der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde und der von § 459e Absatz 2a StPO-E bezweckten Datennutzung durch die nicht-

öffentliche Stelle. Denn diese Datennutzung erfolgt zum Zwecke der Beratung und Unterstützung des Verurteilten betreffend die Tilgung der Geldstrafe und die Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe. Diese Tätigkeit wird bei einem großen Teil der Verfahren deutlich vor dem Abschluss der Vollstreckung enden – insbesondere, wenn die Tätigkeit erfolglos beendet werden muss oder die Vollstreckung auch andere Gegenstände als nur die Geldstrafe umfasst. Dass in diesen Fällen die Daten bei der nicht-öffentlichen Stelle dennoch bis zum Abschluss der Vollstreckung – unter Umständen über Jahre – vorgehalten werden, ist nicht sinnvoll. Zudem ist die Übermittlung des Vollstreckungsabschlusses wie im Antrag aufgezeigt für die sachgerechte Bestimmung eines Lösungszeitpunkts nicht erforderlich.

Eine Regelung, die der nicht-öffentlichen Stelle hingegen – wie im Beschlussantrag aufgezeigt – eine autonome, vom Abschluss der Vollstreckung und dessen Mitteilung durch die Vollstreckungsbehörde unabhängige Fristberechnung ermöglicht, kann von der nicht-öffentlichen Stelle mit wesentlich geringerem Aufwand im eigenen EDV-System berechnet und ggf. automatisiert überwacht werden. Eine solche Regelung wäre nicht vom Zusammenspiel mehrerer Stellen und der Zuverlässigkeit der Abschlussmitteilung abhängig, leichter (auch per EDV) überwachbar und damit auch weniger fehleranfällig als die vom Entwurf vorgesehene Regelung.

Im Interesse von Verwaltungsökonomie und Datenschutz ist hingegen hinzunehmen, dass – soweit prognostizierbar allerdings in äußerst seltenen Einzelfällen – im Falle einer nochmaligen Beauftragung derselben Stelle in demselben Verfahren nach zwischenzeitlichem Ablauf der Lösungsfrist die Daten ggf. neu erhoben werden müssen. Neuerhebungen nach Ablauf von Lösungsfristen sind ohnehin nicht ganz vermeidbar, beispielsweise, wenn dieselbe Stelle denselben Verurteilten betreffend, aber nach Abschluss des einen Vollstreckungsverfahrens in einem weiteren Vollstreckungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt erneut beauftragt wird.

- c) Abschließend wird angeregt eine Klarstellung aufzunehmen, dass die Lösungsfrist nach dieser Norm entfällt, sofern der Verurteilte gegenüber der nicht-öffentlichen Stelle der weiteren Verwendung der Daten für andere Zwecke ausdrücklich zustimmt.

Ein Interesse des Verurteilten an dieser Zustimmung besteht beispielsweise, wenn die nicht-öffentliche Stelle im Rahmen der beauftragten Tätigkeit im Rahmen der Strafvollstreckung dem Verurteilten weitergehende Hilfsangebote unterbreitet. Regelmäßig handelt es sich bei den nicht-öffentlichen Stellen um Einrichtungen gemeinnütziger Träger, die weitere Hilfen wie beispielsweise Schuldnerberatung, Drogenberatung, Straftatlassenenhilfe etc. anbieten können. Die vorgesehene ausdrückliche Normierung der Lösungsfrist sollte mit der vorgeschlagenen Klarstellung einhergehen, um Missverständnissen des regelmäßig nicht juristisch ausgebildeten Adressatenkreises vorzubeugen.

R 6. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 463d StPO)

In Artikel 2 Nummer 5 ist § 463d wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „Zur Vorbereitung“ durch die Wörter „Im Rahmen“ zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Wörter „vor einer Entscheidung“ sind zu streichen.
 - bb) In Nummer 1 sind vor den Wörtern „über den Widerruf“ die Wörter „vor einer Entscheidung“ einzufügen.
 - cc) In Nummer 2 sind vor den Wörtern „über die Anordnung“ die Wörter „vor oder nach einer Entscheidung“ einzufügen.

Begründung:

Der im neu zu schaffenden § 463d Satz 2 Nummer 2 StPO vorgesehene ausdrückliche Hinweis, dass sich Gericht oder Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe insbesondere auch vor Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bedienen können, um deren Abwendung durch Zahlungserleichterungen oder durch freie Arbeit zu fördern, ist zu ergänzen um die Alternative, dass dies auch nach Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erfolgen kann.

Bereits derzeit regelt § 463d StPO, dass sich Gericht oder Vollstreckungsbehörde beispielsweise zur Vorbereitung der Bewilligung von Zahlungserleichterungen (§ 459a StPO) und der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 459e StPO) der Gerichtshilfe bedienen können. Soweit die Neuregelung zusätzlich die Einschaltung der Gerichtshilfe ausdrücklich vor der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nahelegt, deckt dies nicht alle in der Praxis relevanten Fallgruppen ab.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird unverändert weiterhin auf die Möglichkeit des Einsatzes der Gerichtshilfe vor Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe besonders hingewiesen.

Aufgrund des mit der Ladung zum Strafantritt wachsenden Drucks auf den Verurteilten, Alternativen zur Haft zu finden, ist der ressourcenintensive Einsatz der Gerichtshilfe nach Zugang der Ladung jedoch mindestens ebenso erfolgversprechend, wenn nicht sogar effektiver als vor Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe. In zum Beispiel Baden-Württemberg wird dies im Projekt „Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch aufsuchende Sozialarbeit“ praktiziert. Im Rahmen des Projekts wird der Verurteilte, der seine Geldstrafe nicht bezahlt, von geschulten Sozialarbeitern der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg nach Ladung zum Strafantritt zuhause aufgesucht, um ihm Möglichkeiten zur Vermeidung einer drohenden Ersatzfreiheitsstrafe aufzuzeigen, sei es durch Ratenzahlung oder durch gemeinnützige Arbeit. So ist es

möglich, mit dem Verurteilten zusammen individuelle Lösungen zu erarbeiten und die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden.

Im Interesse einer erfolgreichen Reduzierung der Zahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen ist daher § 463d Satz 2 Nummer 2 StPO-E um den ausdrücklichen Hinweis auf die Einschaltung der Gerichtshilfe nach Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe zu erweitern wie in Buchstabe b Doppelbuchstabe cc) formuliert.

B.

7. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.